

Satzung
Tierschutzverein Reichenbach u.U. e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Reichenbach u.U. e.V. im folgenden „Verein“ genannt.
Der Verein hat seinen Sitz in 08499 Mylau, Ringstr. 14 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Auerbach eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens, Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme, Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere, Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch, Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Herausgabe und Verbreitung von Publikationen,
Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, sofern möglich – durch Errichtung und Unterhaltung eines Tierheims,
sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Personen unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
durch Ausschluss oder
durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet diesen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages.

Der Jahrsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§5 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,

Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

Entlastung des Vorstandes,

Den Vorstand im Wahljahr zu wählen,

Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Verein sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Verein nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorstandes

Bericht des Kassenprüfers

Entlastung des Vorstandes

Im Wahljahr:

Wahl des Vorstandes

Wahl von zwei Kassenprüfern

Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr.

Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur

Verabschiedung von Beitragsordnungen.

Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte

Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der

Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handabstimmung. Auf Verlangen der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit) kann auch eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Ein Vorsitzender
Zwei Stellvertreter
Ein Schatzmeister
Ein Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitglieder verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister(in). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Tierheimverwaltung

Betreibt der Verein ein Tierheim, obliegt dessen Verwaltung dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss setzen, dem eine ungerade Zahl an Mitgliedern angehören sollten. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes.

§13 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein wird Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und nach Möglichkeit des Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt – in Abstimmung mit dem Finanzamt - das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter als Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern Mitgeteilt worden sind.

§ 16 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Dieses Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2008 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Der Vorstand

Beitragsordnung

Zur Jahresversammlung 2008 wurden einstimmig folgende Jahresmindestbeiträge beschlossen:

Mitglieder	30,00 €	Ehepaare	50,00 €
Rentner	15,00 €	Kinder, Jugendliche, Studenten	10,00 €

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.05 des laufenden Jahres zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Zuständig hierfür ist der Vorstand.

Unterschrift Vorstand